
Heimvertrag

Zwischen der Seniorenheim Linz am Rhein GmbH, Vor dem Leetor 5, 53545 Linz am Rhein

vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Dötsch
- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

u n d

Frau / Herrn

bisher wohnhaft in
- nachstehend „Bewohnerin“/ „Bewohner“ genannt -

vertreten durch
(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom (Einzug) bis /

auf unbestimmte Zeit folgender V e r t r a g geschlossen:

§ 1 Einrichtungsträger

Die Seniorenheim Linz am Rhein GmbH ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in 53545 Linz am Rhein.
Ihre Rechtsform ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (Rheinland-Pfalz), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Leistungen:

-
- a) Unterkunft in einem Einzel- / Doppelzimmer (Zimmernummer:)

Das Zimmer ist möbliert mit einem Pflegebett, einem Nachtschrank, einem Sideboard, einem Kleiderschrank sowie mit Tisch und Stühlen.
Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Internet und Fernseher sind vorhanden.
Zum Zimmer gehört ein Sanitärraum, der mit Dusche, WC und Waschbecken ausgestattet ist.

- b) Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischen- und Nacht Mahlzeiten
- Bei Bedarf: leichte Vollkost oder
Diät Kost nach ärztlicher Anordnung

sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung
(Kaffee, Tee, Mineralwasser und Saft)

- c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin / des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) in den Pflegestufen I, II, III, auch in Härtefällen;
entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (Rheinland-Pfalz).
Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.
- d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gem. § 45 a SGB XI), soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag zahlen.
- e) Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 nach § 61 SGB XII).
- f) Regelmäßige in der Regel werktägliche Reinigung des überlassenen Wohnraumes incl. der Nasszelle.
- g) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern.
- h) Waschen und Bügeln der maschinenwaschbaren und mit Namensschildchen gezeichneten persönlichen Bekleidung und Wäsche.
- i) Haustechnik und Verwaltung (z.B. Barbetragverwaltung, Ein- und Auszugshilfen etc.) im notwendigen Umfang.
- j) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich und von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt.

-
- (2) Für Personen mit einer eingeschränkten Alltagskompetenz, deren Bedarf durch die zuständige Pflegekasse anerkannt ist, eine zusätzliche Betreuung im Rahmen der bestehenden Vereinbarung mit den Pflegekassen. Der Vertrag kann bei Bedarf eingesehen werden.

Die pflegebedürftige Person und ihre Angehörigen sind im Rahmen der Verhandlung und des Abschlusses des Heimvertrages auf das zusätzliche Betreuungsangebot, für das ein Vergütungszuschlag gezahlt wird, hingewiesen worden.

.....
Bewohnerin / Bewohner

.....
ggf. gesetzlicher Betreuer / Bevollmächtigter

- (3) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Bewohnerin / dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (4) Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Schlüssel:

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden der Bewohnerin / des Bewohners auf ihre / seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Bewohnerin / der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

- (5) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

§ 4 Leistungsanpassung und Leistungsausschluss

Sollte sich der Betreuungsbedarf der Bewohnerin / des Bewohners ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. Auf die Mitwirkungsverpflichtung des Bewohners / der Bewohnerin gem. § 11 wird verwiesen. Allerdings kann die Einrichtung in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gemäß § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz ausgeschlossen wird:

a) Versorgung von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit psychischen Erkrankungen oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.

b) Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, von Patienten mit Morbus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Personen. Aus Sicht der Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken

Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür ausgebildeten Personals. Die Einrichtung möchte jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewährleisten kann.

c) Bewohnerinnen und Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohnerinnen und Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen eine Weglauftendenz mit den normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.

Die pflegebedürftige Person und ihre Angehörigen sind im Rahmen der Verhandlung und des Abschlusses des Heimvertrages auf die Leistungsausschlüsse hingewiesen und über deren Rechtsfolge aufgeklärt worden.

..... Bewohnerin / Bewohner ggf. gesetzlicher Betreuer / Bevollmächtigter
--------------------------------	--------------------------------------------------------

§ 5 Leistungsentgelt

(1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.

(2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Einstufung des Bewohners / der Bewohnerin in eine Pflegestufe durch die jeweilige Pflegekasse.
Das Leistungsentgelt beträgt pro Tag:

- Entgelt für Unterkunfttägl. 14,69 €
- Entgelt für Verpflegungtägl. 7,90 €
- Pflegeleistungen gem. SGB XI: Pflegestufe 1tägl. 46,47 €
- Pflegeleistungen gem. SGB XI: Pflegestufe 2tägl. 60,39 €
- Pflegeleistungen gem. SGB XI: Pflegestufe 3tägl. 83,61 €
- außergewöhnlich hoher und intensiver
 Pflegeaufwand („Härtefall“)tägl. 93,97 €
- Pflege und Betreuung, die nicht in den
 leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt
 (sog. Stufe O im Sinne von § 61 SGB XII)tägl. 32,57 €
- Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen
 im Sinne des § 82 / 3 SGB XI:
 Doppelzimmertägl. 14,07 €

Einzelzimmer (incl. Einzelzimmerzuschlag)tägl.	15,09 €
- Altenpflegeausbildungsbetragtägl.	1,29 €

Insgesamt ergibt sich (ohne Einzelzimmerzuschlag) folgende Belastung:

Pflegestufe	0	1	2	3
Pflegesatz	32,57 €	46,47 €	60,39 €	83,61 €
Ausbildungsumlage (RLP)	1,29 €	1,29 €	1,29 €	1,29 €
Unterkunft	14,69 €	14,69 €	14,69 €	14,69 €
Verpflegung	7,90 €	7,90 €	7,90 €	7,90 €
Investitionskostenanteil	14,07 €	14,07 €	14,07 €	14,07 €
Gesamter Tagessatz	70,52 €	84,42 €	98,34 €	121,56 €
Entspricht im Monat	2.144,98 €	2.567,78 €	2.991,18 €	3.697,45 €
Davon zahlt die Pflegekasse		1.023,00 €	1.279,00 €	1.510,00 €
Eigenanteil Bewohner	2.144,98 €	1.544,78 €	1.712,18 €	2.187,45 €

- (3) Wird die Versorgung der Bewohner/innen mit Inkontinenzmitteln erforderlich, so stellt das Heim die bedarfsgerechte Versorgung des Bewohners mit Inkontinenzmaterialien sicher. Die Kosten hierfür trägt der / die Bewohner / in, sofern nicht die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger die Kosten hierfür übernimmt. Erfolgt die Abrechnung der verbrauchten Inkontinenzmaterialien nach einer Pauschale und erstattet die jeweilige Krankenkasse den Pauschalbetrag nicht in voller Höhe, so ist der Differenzbetrag von der Bewohnerin / vom Bewohner zu übernehmen.
- (4) Wird die Bewohnerin/der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparten Aufwendungen. Die Reduzierung beträgt 3,50 € täglich.
- (5) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Sach- und Personalkosten verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird. Die Einrichtung hat der Bewohnerin / dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.
- (6) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin / des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den

Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab dem Bewohner / der Bewohnerin schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang bei der Bewohnerin / dem Bewohner, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 6 Abwesenheitsregelung

- (1) Die Abwesenheitsregelung richtet sich grundsätzlich nach der Vereinbarung im Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI für Rheinland-Pfalz. Dieser enthält aktuell folgende Regelung:
 1. Der Pflegeplatz wird im Fall vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen von der Pflegeeinrichtung für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr frei gehalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.
 2. Bei vorübergehender Abwesenheit bis zu drei Kalendertagen, ist das Heimentgelt in unverminderter Höhe weiter zu entrichten. Soweit die Abwesenheit drei Kalendertage überschreitet, wird ab dem vierten vollen Kalendertag ein Abschlag in Höhe von 40 vom Hundert der Pflegevergütung inklusive des Ausbildungsrefinanzierungsbetrags, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der Zuschläge nach § 92 b SGB XI vorgenommen. Kalendertage im Sinne dieser Regelung sind die Tage, an denen der pflegebedürftige Mensch von 0 bis 24 Uhr abwesend ist.
- (2) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen wird während der Abwesenheit weiter berechnet.

§ 7 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig; sie sind spätestens bis zum **28.** des laufenden Monats zu zahlen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächst fälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin / Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 8 Mitwirkungspflichten

-
- (1) Die Bewohnerin / Der Bewohner ist zur Vermeidung von möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und sonstiger Sozialgesetzbücher). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin / dem Bewohner ansonsten Regresse.
 - (2) Die Bewohnerin/der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin / der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr / ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächst höheren Pflegestufe berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v. H. zu verzinsen. Das Kündigungsrecht nach § 18 dieses Vertrages bleibt unberührt.
 - (3) Der Mitwirkung der Bewohnerin / des Bewohners bedarf des Weiteren auch die Feststellung, ob sie / er zum Personenkreis mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung des § 45 a SGB XI gehört. Zur Inanspruchnahme der Leistung nach § 2 Abs. 1 d dieses Vertrages bedarf es zusätzlich der Antragstellung der Bewohnerin / des Bewohners an die Pflegekasse auf entsprechende Einstufung, soweit dies noch nicht geschehen ist.

§ 9 Eingebraachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann die Bewohnerin / der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr / sein Zimmer einbringen.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin / des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden.

§ 10 Haftung

- (1) Bewohnerin / Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist sinnvoll.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 11 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin / des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und Speicherung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe Anlagen 1 bis 3).
- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie / ihn gespeichert sind.

§ 12 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Die Bewohnerin / Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 4 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 13 Besondere Regelungen für den Todesfall

(1) Im Falle des Todes der Bewohnerin / des Bewohners sind zu benachrichtigen:

1. Herr / Frau.....
(Name, Vorname)

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und e-mail)

2. Herr / Frau.....
(Name, Vorname)

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und e-mail)

(2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin / des Bewohners an

Herrn / Frau

in

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn / Frau

in

ausgehändigt werden.

§ 14 Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners.

(2) Falls die Sachen der Bewohnerin / des Bewohners nicht binnen einer Woche nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners bzw. des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

§ 15 Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin / Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr / ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 16 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. der Gesundheitszustand der Bewohnerin sich so verändert hat, dass ihre fachgerechte Betreuung in dem Heim nicht mehr möglich ist, weil die Bewohnerin eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistung nach § 6 dieses Vertrages nicht annimmt oder die Einrichtung eine Anpassung der Leistung entsprechend § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz ausschließt.
 3. die Bewohnerin / der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie / er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 9 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder
 4. die Bewohnerin/der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 S. 3 Nr. 2 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor die Bewohnerin / den Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin / der Bewohner in den Fällen des Abs.1 Satz 3 Nr. 3 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 17 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin / der Bewohner nach § 17 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin / dem Bewohner auf deren / dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie / er noch nicht gekündigt hat.

Linz, den

.....
(für die Einrichtung)

.....
(Bewohnerin/Bewohner)

.....
(ggf. rechtlicher Betreuer oder Bevollmächtigter)

Anlage 1

Name, Vorname:

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

(1) Ich bin damit einverstanden, dass die „Seniorenheim Linz am Rhein GmbH“ folgende Daten bei mir erhebt, speichert und aktualisiert, um eine Bewohnerdokumentation zu führen:

- Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort)
- Biografische Daten (Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen, Tabus)
- Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde
- Anamnese-Dokumentation
- Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen (Grundpflege, Hauswirtschaftliche Betreuung, ärztlich verordnete Behandlungspflege, ärztlich verordnete Medikamente, Psychosoziale Betreuung)
- Pflegedokumentation
 - Leistungsnachweise der Pflege
 - Pflegeberichte
 - Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
 - Einfuhr- / Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
 - Erfassung von Mangelernährung und Flüssigkeitsmangel bei Bedarf
 - Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
 - Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, Soor
 - Wunddokumentation (Bradenskala / Wunddokumentation)
 - Sturzdokumentation (Sturzskala / Sturzprotokolle)
 - Dokumentation Freiheitsentziehender Maßnahmen incl. Genehmigung
 - Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung / Darstellung

(2) Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen können.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin / des Betreuers

Anlage 2

Name, Vorname:.

Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich bin einverstanden, dass

die behandelnden Ärzte

Einblick in die Pflegedokumentation und Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung

zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;

der Medizinische Dienst der Krankenkassen

Einsicht in die Pflegedokumentation und deren Aktualisierung

zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhält;

Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten, etc.)

Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung mündlich mitgeteilt werden

zum Zweck der therapeutischen Behandlung.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin / des Betreuers

Anlage 3

Name, Vorname:.

Einwilligung zur Datenweitergabe zu Abrechnung

Ich bin einverstanden, dass folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige /Betreuer ggfls. mit Wirkungskreisen, Aufnahmedatum, Versicherungsnummer, Auszug oder Abwesenheiten, Pflegestufe, Zimmerart, Aktenzeichen

und deren Aktualisierung

zum Zweck der Abrechnung

an folgende Personen bzw. Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

- Leistungsabrechnung, wenn sie nicht einrichtungsintern erfolgt,**
- zuständige Pflege- und Krankenkasse**
- Träger der Sozialhilfe**

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners

Ort, Datum Unterschrift der Betreuerin / des Betreuers

Anlage 4

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Pflegedienstleitung Frau Alice Paul wenden.
Frau Paul ist zu erreichen unter folgenden Telefonnummern:
02644 / 9514 223 oder 0171 357 2621
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an die Einrichtungsleitung zu richten.
Herr Dötsch ist erreichbar unter folgenden Telefonnummern:
02644 / 9514 220 oder 0151 106 56 0 57
- Sie können Ihre Beschwerden auch an den Heimbeirat richten. Der Heimbeirat hat an der Rezeption ein eigenes Postfach.
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:
 1. Zuständige Heimaufsicht Koblenz: **Tel: 0261 4041-1**
 2. Bürgerbeauftragter für „Gesundheit und Betreuung“: Privatdozent Dr. Bruno Kirchhof: **Tel: 02644 560 125**
 3. Pflegeberatung Linz: **Tel: 02644 / 60 30 600**
 4. Pflegeberatung Asbach: **Tel: 02683 / 94 77 184**

Anlage 5

Haftungsübernahmeerklärung

Am heutigen Tag habe ich in Vollmacht des Herrn / Frau
einen Heimvertrag für diesen mit der Seniorenheim Linz am Rhein GmbH geschlossen.

In Kenntnis dieses Vertrages verpflichte ich mich hiermit, gesamtschuldnerisch im Wege des Schuldbeitrittes neben der oben genannten Person zur Übernahme sämtlicher Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag, soweit dies nicht von anderen Leistungsträgern (wie z. B. Sozialhilfeträger, Krankenkassen, Pflegekassen etc.) abgedeckt sind.

Des Weiteren verpflichte ich mich gegenüber dem Heimträger, die Zahlungsfähigkeit des künftigen Heimbewohners zu überprüfen und bei konkreter Gefahr des Eintritts seiner Zahlungsunfähigkeit ohne schuldhaftes Zögern beim Sozialamt eine Übernahme der Kostenträgerschaft zu beantragen.

Ort:..... Datum:

Name/Vorname:

Anschrift:

.....

Funktion/Beziehung
zum Heimbewohner:

.....

(Unterschrift des Bevollmächtigten/Vertreters)

Anlage 6

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich die Seniorenheim Linz am Rhein GmbH widerruflich die von mir zu entrichtenden Rechnungsbeträge bei Fälligkeit zu Lasten meines u .a. Girokontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Name des Kontoinhabers:

Name der Bank:

Bankleitzahl:

Kontonummer:

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)